

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

ZPO §§ 114, 121, 842

Einor armen Partei kann das Armenrecht in der Regel nicht schon deshalb versagt oder entzogen werden, weil die Klageforderung für eine nicht arme Partei gepfändet und dieser zum Einzug überwiesen worden ist.

BGH, Beschl. v. 11. Januar 1962 - VII ZR 239/60
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma Gemeinnützige R [REDACTED] [REDACTED]
gesellschaft mbH, Zweigniederlassung Nordrhein-Westfalen in
D [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer, daselbst,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Maurermeister Günter D [REDACTED], M [REDACTED]/[REDACTED], L [REDACTED]
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird dem Kläger und Revisionsbeklagten für die Revisions-
instanz das Armenrecht bewilligt.

Zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte wer-
den ihm der von dem Vorsitzenden ausgewählte Rechtsanwalt
Dr. R [REDACTED] und zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung
von Zustellungen der zuständige Gerichtsvollzieher beige-
ordnet.

G r ü n d e :

Die Beklagte ist durch Urteil des Oberlandesgerichts
verurteilt worden, an den Kläger 22.943,62 DM nebst Zinsen
zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision
eingelegt. Der Kläger hat beantragt, ihm zu seiner Rechts-

verteidigung in der Revisionsinstanz das Armenrecht zu bewilligen.

Die Voraussetzungen hierfür sind nach § 119 Abs. 2 ZPO gegeben, da er in der Berufungsinstanz obgesiegt hat und ihm bereits durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 31. August 1960 das Armenrecht bewilligt worden war. Das Armenrecht könnte ihm daher für die Revisionsinstanz nur dann versagt werden, wenn inzwischen Umstände eingetreten oder bekanntgeworden wären, die die Rechtswohltat einer einstweiligen Kostenbefreiung für den Revisionsrechtszug nicht rechtfertigen würden.

Nun steht zwar inzwischen unbestritten fest, daß die Forderung des Klägers gegen die Beklagte schon vor Klageerhebung von dem Finanzamt M. gepfändet und diesem überwiesen worden ist, sowie daß diese Pfändung noch in Höhe von 14.777,95 DM besteht. Ebenso steht fest, daß nach Erlaß des Berufungsurteils die Firma O. GmbH in Du. dieselbe Forderung in Höhe von 7.438,25 DM nebst Kosten hat pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Dabei ist es unerheblich, daß das Oberlandesgericht - möglicherweise zu Unrecht - die Pfändung des Finanzamts nicht berücksichtigt und die Beklagte zur Zahlung an den Kläger verurteilt hat, und daß die Pfändung der Firma O. GmbH erst nach der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung erfolgt ist, da es bei der Prüfung der Armut ~~es~~ nur auf den Sachstand im gegenwärtigen Zeitpunkt ankommt.

Die beiden Pfändungen und Überweisungen können jedoch nicht zu einer Versagung des Armenrechts führen.



Es wird zwar in Rechtsprechung und Schrifttum zum Teil die Meinung vertreten, daß die Pfändung und Überweisung der Klageforderung an einen nicht armen Gläubiger der Bewilligung des Armenrechts entgegenstehe, gegebenenfalls sogar zur Entziehung desselben führen würde (OLG Dresden in Recht 1932 Nr. 654 und in JW 1933, 552 für den ähnlichen Fall der Sicherungsabtretung; OLG Hamm JMinBl NRW 1952, 96; OLG Köln NJW 1955, 1116; OLG Frankfurt/Main in MDR 1954, 174; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl., Anm. I 2 zu § 121 ZPO und Rosenberg, Lehrbuch, 9. Aufl. § 82 IV 1 c).

Diese Auffassung wird damit begründet, daß infolge der Pfändung und Überweisung nunmehr der Pfändungsgläubiger überwiegend an der Beitreibung der Forderung interessiert sei; während das Interesse des Klägers und Pfändungsschuldners daran erheblich geringer sei, da er, selbst wenn die Forderung nicht beigetrieben werden könne, infolge seiner Armut seine Gläubiger doch nicht befriedigen könne. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Pfändungsschuldner durch die Entziehung oder Versagung des Armenrechts nicht rechtlos werde, weil er bei Säumigkeit des Pfändungsgläubigers in der Beitreibung der Forderung die Möglichkeit hätte, von diesem gemäß § 852 ZPO Schadensersatz zu verlangen, und mit dieser Forderung dann gegen die des Pfändungsgläubigers aufrechnen könne (so OLG Köln aaO).

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Es ist nicht richtig, daß infolge der Pfändung und Überweisung einer Forderung das Interesse des Klägers und Pfändungsschuldners an der Beitreibung der Forderung geringer wird. Eine arme Partei braucht weder zahlungsunfähig noch zah-

lungswillig zu sein. Sie kann und muß sogar auch nach der Pfändung ihrer Forderung immer noch ein Interesse daran haben, daß sie im Rechtsstreit obsiegt, die Forderung eingezogen und sie damit von ihrer Schuld gegenüber dem Gläubiger befreit wird. Das Reichsgericht hat daher auch dem Pfändungsschuldner infolge dieses Interesses das Recht zugebilligt, selbst auf Zahlung an den Pfändungsgläubiger zu klagen (RGZ 77, 141, 145 ff). Ist aber dem Schuldner nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse daran zuzubilligen, seine Forderung im Klageweg weiter zu verfolgen, so ist diese Schutzwürdigkeit auch für die Bewilligung des Armenrechts zu bejahen; es können da keine verschiedenen Maßstäbe angelegt werden.

Dieses schutzwürdige Interesse des Klägers und Pfändungsschuldners wird auch nicht durch die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs nach § 842 ZPO genügend gewahrt, da der Durchsetzung eines solchen Anspruchs möglicherweise Schwierigkeiten beim Nachweis eines Schadens, der Verzögerung und des ursächlichen Zusammenhangs entgegenstehen können (RG aaO S. 146, 148).

Ob sich aus § 842 ZPO ein Anspruch des Klägers gegen die Pfändungsgläubiger, einen Prozeßkostenvorschuß zu leisten, herleiten ließe, ist zumindest sehr zweifelhaft. Eine dem materiellen Recht angehörige Grundlage für einen solchen Anspruch ist überhaupt nicht ersichtlich. Jedenfalls müßte der Kläger diesen Anspruch, wenn er bestünde, zunächst ebenfalls im Armenrecht verfolgen. Bei dieser Sachlage geht es nicht an, den Kläger mit seinem Armenrechtsbegehren auf einen Prozeßkostenvorschuß der Pfändungsgläubiger zu verweisen.

Der Senat ist deshalb der Auffassung, daß dem Kläger das Armenrecht nicht deshalb versagt werden kann, weil die Klageforderung von nicht armen Gläubigern gepfändet und diesen zum Einzug überwiesen worden ist (so auch OLG Karlsruhe in Recht 1933, 450; Wieczorek ZPO Anm. B I zu § 121 und B zu § 841 ZPO; Baumbach-Lauterbach ZPO 26. Aufl., Anm. 1 zu § 121 ZPO).

Karlsruhe, den 11. Januar 1962
Bundesgerichtshof - VII. Zivilsenat

Glanzmann

Rietschel